

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.
Sachbearbeiterin

CLAUDIA.GABAUER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.399.405

Ihr Zeichen: 2022-0.375.652

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 83 Abs. 4 Z 2a):

Ausweislich der Erläuterungen bezieht sich der „Ab- und Anschluss laufender Infusionen“ auf ein kurzfristiges Unterbrechen der gegenwärtig in Verabreichung befindlichen laufenden Infusion zum Zweck zB des Toilettengangs, von pflegerischen Maßnahmen und Untersuchungen. Hinsichtlich der „Entfernung“ von periphervenösen Gefäßzugängen erscheint es jedoch unklar, ob diese ebenfalls eine Kurzfristigkeit voraussetzt. Darüber hinaus fällt auf, dass die Entfernung ua. von periphervenösen Verweilkanülen gemäß dem vorgesehenen § 83a Abs. 2 Z 4a grundsätzlich dem Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz vorbehalten werden soll. Es wird daher angeregt, die Entfernung von periphervenösen Gefäßzugängen durch die Pflegeassistenz näher zu erörtern.

Insgesamt sollte die Regelung sprachlich verständlicher gefasst werden. Der „periphervenöse Gefäßzugang“ scheint einmal Bedingung eines Objekts (Ab- und Anschließen laufender Infusionen), dann aber Objekt selbst (für die Wortfolge „die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,“) zu sein. Es sollten daher besser zwei Anordnungen getroffen werden.

Zu Z 4 (§ 104b):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit einer demonstrativen Aufzählung anstelle einer taxativen Aufzählung eine Erweiterung der bisherigen Verordnungsermächtigung zur Regelung von Weiterbildungsvorschriften einhergeht. Ob mit dieser Erweiterung der Verordnungsermächtigung auch eine Beschränkung der Ausübung von reglementierten Berufen iSd. § 2 Abs. 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes – VPG, BGBl. I Nr. 67/2021, bewirkt wird, wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel von Bundesgesetzen hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ (LRL 106).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren (LRL 124). Nach dem Kurztitel wäre daher die Abkürzung „(GuKG)“ einzufügen.

Zu Z 6 (§ 117 Abs. 22):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser lauten „In § 117 Abs. 22 zweiter Satz [...]“.

Zu Z 8 (§ 117 Abs. 37):

Als Platzhalter für die BGBl.-Nummer sollte die Zeichenfolge „xxx“ (nicht „yy“) verwendet werden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁶ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)⁷ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

⁷ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Auf den fehlenden Punkt am Ende des Absatzes über die finanziellen Auswirkungen wird hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

Ausweislich der Erläuterungen soll der Zugang zu den und die Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gegenüber den bestehenden Regelungen nicht beschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Erweiterung der in § 104b vorgesehenen Verordnungsermächtigung betreffend Weiterbildungsvorschriften hingewiesen (siehe die inhaltlichen Ausführungen zu Z 4 [§ 104b]).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 2 (§ 83a Abs. 2 Z 4):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis im ersten Absatz richtig lauten sollte: „[...] ist diese nunmehr bereits von § 83a Abs. 1 Z 1 erfasst“.

Im zweiten Absatz sollte es besser lauten: „Neu aufgenommen [...] wird das Legen, der Wechsel und die Entfernung von [...]“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. Juni 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt